



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie

vom 12. September 2018

im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum

Hinweis:

Die Niederschrift ist im Bürgerinformationssystem auf den öffentlichen Teil beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

Antrag der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion vom 11. September 2018

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 4. Juli 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
8. Pflegezentrum Vorhelmer Straße
– Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“
– Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2018/0145/1 Entscheidung
4. Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung Marktplatz
– Beratung über die Entwurfsplanung
Vorlage: 2018/0191 Beratung
5. Verkehrsentwicklungsplan Beckum
Vorlage: 2018/0188 Kenntnisnahme
6. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neubeckum
– Vorstellung des Arbeitsprogramms
Vorlage: 2018/0173 Kenntnisnahme
7. Dorffinnenentwicklungskonzepte für die Stadtteile Roland und Vellern
– Vorstellung der Ergebnisse
Vorlage: 2018/0176 Kenntnisnahme
9. Konzept zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Wasserversorgungskonzept)
Vorlage: 2018/0180 Beratung
10. Änderung der Verkehrswegeföhrung und der Abbauplanung für die zukünftige Abgrabungsstätte Lippberg-Nord
Vorlage: 2018/0196 Kenntnisnahme
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 4. Juli 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anwesenheitsliste

Vorsitz

Herr Andreas Kühnel

CDU-Fraktion

Herr Rudolf Goriss

Frau Sandra Maier

Herr Udo Müller

Herr Josef Schumacher

Vertretung für Herrn Dieter Beelmann

CDU-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Alfons Dierkes

Vertretung für Herrn Christian Weber

SPD-Fraktion

Herr Dr. Rudolf Grothues

Herr Hubert Kottmann

bis 19:50 Uhr

Herr Rainer Ottenlips

Herr Gilbert Wamba

bis 18:40 Uhr

SPD-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Volker Nussbaum

Herr Julian Ottenlips

Vertretung für Herrn Werner Haverkemper

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Karin Burtzlaff

Vertretung für Herrn Kai Braunert, bis 19:40 Uhr

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Sachkundige Bürger(innen)

Frau Nadhira de Silva

FWG-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Torsten Schindel

FDP-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Norbert Rudeck

FDP-Fraktion - Beratendes Mitglied

Herr Andreas Michael Ortner

Verwaltung

Herr Uwe Denkert

Herr Johannes Waldmüller

Frau Henrike Unruh

Herr Söhnke Wilbrand

Frau Regina Austermann

Herr Heinz-Josef Heuckmann

Gäste

Herr Dipl.-Ing. Gordon Brandenfels	zu TOP 4 öffentlicher Teil
Herr Prof. Dr. Wolfgang Haller	zu TOP 5 öffentlicher Teil
Herr Andreas Bachmann	zu TOP 6 öffentlicher Teil
Herr Niklas Förstemann	zu TOP 6 öffentlicher Teil
Frau Vera Lauber	zu TOP 7 öffentlicher Teil
Herr Ulrich Dienhart	zu TOP 8 öffentlicher Teil
Herr Alexander Fritz	zu TOP 8 öffentlicher Teil
Herr Andreas Becker	zu TOP 9 öffentlicher Teil

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Protokoll

Die Sitzungsleitung eröffnete die Sitzung und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

Antrag der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion vom 11. September 2018

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum hatten am 11. September 2018 beantragt, den Tagesordnungspunkt 8 im öffentlichen Teil der Sitzung – Pflegezentrum „Vorhelmer Straße“ – vorzuziehen und als Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln, da mit der Teilnahme vieler Anwohnerinnen und Anwohner der Krügerstraße zu rechnen sei.

Über diesen Antrag wurde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Ein Anwohner der Krügerstraße stellte im Interesse weiterer Anwohnerinnen und Anwohner der Krügerstraße Fragen zum geplanten Pflegezentrum und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“, welche der Verwaltung bereits vorab zugeleitet worden waren:

1. Erschließung

- a) Das Baugrundstück liegt mit einer Breite von 45 Metern an der leistungsfähigen und gut ausgebauten Vorhelmer Straße, in der sich alle Anlagen der Ver- und Entsorgung befinden. Warum ist eine Erschließung des Pflegezentrums ausschließlich über die verkehrsberuhigt ausgebaute Krügerstraße geplant? Welche Erschließungsvarianten wurden geprüft? Wurde in Erwägung gezogen, dass vorhandene Parkplätze in der näheren Umgebung ebenfalls als Mitarbeiterstellplätze geeignet sind? In Frage kommen z. B. die Stellplätze an der Römerkampfbahn (Vorhelmer Straße), am Jahnstadion (Konrad-Adenauer-Ring) und insbesondere der unmittelbar benachbarte und über die Marie-Curie-Straße erreichbare leerstehende Parkplatz hinter dem AOK-Parkplatz.
- b) Den Sitzungsunterlagen ist eine „Bewertung der Verträglichkeit der Erschließung des Vorhabens über die Krügerstraße“ beigefügt, die vom Büro Drees & Huesmann gefertigt wurde. Abgesehen davon, dass bei der Berechnung der zukünftigen Verkehrsstärke auf der Krügerstraße alle Baumöglichkeiten auf den vorhandenen Baulücken nicht berücksichtigt wurden, kommt der Verfasser durch Analogieschluss von zwei unterschiedlichen Quellen zu dem Ergebnis, dass Wohnstraßen eine tägliche Verkehrsstärke von 2.000 beziehungsweise 4.000 Fahrzeugen vertragen. Ist die Verwaltung tatsächlich der Auffassung, dass die Krügerstraße mit ihrem konkreten Ausbau zustand und angesichts der Rückstauprobleme in den Konrad-Adenauer-Ring für derartige Belastungen ausgelegt ist, das heißt nach der Realisierung des Pflegezentrums nur bei 6,5 % bis 13 % des Belastungsgrenzwertes liegt?

2. Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung Krügerstraße

Fast die gesamte Wohnbebauung an der Krügerstraße von der Einmündung des Konrad-Adenauer-Rings bis zum Wendehammer ist als „Reines Wohngebiet“ (WR) in bestehenden Bebauungsplänen festgesetzt und hat daher eine sehr hohe Schutzwürdigkeit. Ist sichergestellt, dass die Lärmwerte von tagsüber maximal 50 dB(A) und nachts maximal 40 dB(A) bei einem dreischichtigen Betrieb der Pflegeeinrichtung eingehalten werden? Gibt es ein Lärmgutachten und wenn ja, welche Maßnahmen sind zum Schutz der Anwohner vorgesehen?

3. Notwendige Stellplätze

Für den Pflegekomplex mit etwa 120 Bewohnern und 50 Mitarbeitern sind nach der Landesbauordnung ausreichend Stellplätze zu schaffen und (auf dem Baugrundstück) nachzuweisen. Wie hoch ist die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher und wo werden diese angeordnet? Nach welchem Schlüssel wurde der Stellplatzbedarf ermittelt (Anzahl Bewohner/Mitarbeiter; Nutzfläche; Anzahl Pflegeplätze/Wohnbereiche)? Ist der Bau einer Tiefgarage geplant? Wie wird der Immissionsschutz von den Stellplätzen einschließlich des Zu- und Abfahrtsverkehrs zu den anliegenden Wohngebäuden eingehalten?

4. Abwägung aller von der Planung berührten Belange

Das Baugrundstück soll mit zwei großvolumigen Baukörpern in dreigeschossiger Bauweise und mit einer Grundfläche von circa 1.000 qm beziehungsweise 500 qm in maximaler Form wirtschaftlich ausgenutzt werden. Die Nachteile dieser intensiven Nutzungen werden auf die Anwohner der Krügerstraße verlagert. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB „sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Welche Belange der Anwohner der Krügerstraße wurden bei der bisherigen Planung überhaupt ermittelt? Wie stellt sich die Stadt Beckum als Trägerin der Planungshoheit einen sachgerechten Ausgleich der Belange vor?

Herr Kühnel fragte, ob die Beantwortung der Fragen im dazugehörigen Tagesordnungspunkt 8 im öffentlichen Teil der Sitzung, welcher als Tagesordnungspunkt 4 behandelt werde, erfolgen könne. Der Anwohner stimmte dem zu.

2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 4. Juli 2018 – öffentlicher Teil –

Es wurden keine Einwände gegen die vorliegende Niederschrift erhoben.

3. Bericht der Verwaltung

a) Herr Denkert berichtete über den aktuellen Sachstand zum Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 22. November 2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 17. Mai 2018 bis zum 18. Juni 2018 stattgefunden. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen. Die eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

und der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange wurden gesichtet und bearbeitet. Zur Höhenanpassung, als alleinige für das aktuell im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stattfindende Bauvorhaben der B Logistik GmbH relevante Änderung, sind keine Anregungen eingegangen. Die bisher durchgeführten Erdarbeiten wurden auf Grundlage des aktuell noch geltenden Bebauungsplan Nr. 60 Bebauungsplanes genehmigt.

Vor einer abschließenden Beratung der Angelegenheit im Rat der Stadt Beckum kann somit verwaltungsseitig festgestellt werden, dass sowohl die formelle als auch die materielle Planreife des Bebauungsplanes Nr. 60.4 „Obere Brede-West“ gemäß § 33 Baugesetzbuch damit für diesen Teilbereich gegeben ist. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben kann somit begründet werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes Nr. 60.4 schriftlich anerkennen. Es wird somit möglich, vorliegende Bauanträge für die Firma B Logistik GmbH im Gewerbegebiet Obere Brede an der A 2 auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 60.4 zeitnah zu genehmigen.

- b) Herr Denkert berichtete über den Rückbau von 6 Windenergieanlagen (WEA) und den Neubau von 2 WEA östlich von Vellern.

Wie bereits berichtet plant die Energiekontor AG aus Bremen ein Repowering von 6 WEA und damit die Neuerrichtung von 2 Windenergieanlagen östlich von Vellern.

Der Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei dem Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungsbehörde eingegangen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 8. September 2018. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt in der Zeit vom 17. September 2018 bis zum 16. Oktober 2018.

- c) Herr Denkert berichtete zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis über die erneute Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal zur Festlegung eines Bereiches für (zweckgebundene) gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 ist die Stadt Beckum darüber informiert worden, dass die Gemeinde Lippetal ein zweckgebundenes Industriegebiet unmittelbar an der Autobahnauffahrt Hamm-Uentrop plant. Kern der Konzeption ist die Nutzung der vom nahegelegenen Kraftwerk abgegebenen Prozesswärme im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung. Hierfür sei zum wirtschaftlichen Betrieb eine Größe von mindestens 42 ha erforderlich und der Standort aufgrund der erforderlichen Nähe zum Produzenten zwingend. Über diese Parameter ließe sich auch regionalplanerisch der ansonsten solitär im bisherigen Bereich für Landschaft und Erholung gelegene Standort rechtfertigen, obwohl die Größe weit über den Bedarf des Grundzentrums Lippetal hinausgehe.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 im Rahmen der Beteiligung der Behörden Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen. Im Tenor wurde nachvollzogen, dass es sinnvoll sei, neue Gewerbegebiete an Standorten zu entwickeln, an denen Synergieeffekte mit vorhandenen Nutzungen entstehen. Auch und gerade bei energieintensiven Betrieben ist der Nutzen solcher Agglomerationsvorteile – wie hier die Restwärme anderer Prozesse – ausgesprochen begrüßenswert und umweltpolitisch notwendig.

Die Beschränkung auf solche Betriebe, die den ermittelten Branchen zugehörig sind beziehungsweise explizit und tatsächlich die Kraft-Wärme-Kopplung-Vorteile überwiegend nutzen sei jedoch unerlässlich, um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung/Regionalplanung einzuhalten. Die in mehreren Dokumenten verwendete Formulierung, nur „mehrheitlich“ solche Betriebe zuzulassen, reiche hierfür ebenso wenig aus, wie ein Verzicht auf die Klarstellung, dass die Betriebe „überwiegend“, also zu mindestens 51 Prozent, ihre Energieversorgung über die Kraft-Wärme-Kopplung deckten.

Der Standort insgesamt sei zudem zu hinterfragen. Der geplante Standort östlich der Bundesautobahn A 2 und nördlich der Lippeaue befinde sich in einem regionalplanerisch mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie in Teilen „Waldbereich“ belegten Gebiet. In Frage komme dieser Standort daher nur dann, wenn nachgewiesen werde, dass eine Standortbindung besteht, die nicht an anderer, besser geeigneter Stelle zu erfüllen ist. Die in der Alternativprüfung in Kapitel 6.2 der Begründung beschriebene Fläche unmittelbar neben dem Kraftwerk müsse daher erneut in Betracht gezogen werden, da sie eine fachlich deutlich besser geeignete Fläche darstelle.

Die Verwaltung hat die damalige Stellungnahme fristgerecht eingereicht und im Rahmen des Erörterungstermins am 12. März 2018 erläutert.

Mit Schreiben vom 22. Juni diesen Jahres hat die Bezirksregierung Arnsberg erneut zur Stellungnahme zu der nunmehr geänderten Planung aufgefordert. Im Kern soll die Vorgabe der Zweckbindung nunmehr vollständig entfallen. Die Fläche des Industriegebietes wird nochmals vergrößert, um einen Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsraum herzustellen. Beide wesentlichen Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar. Sie konterkarieren die Ergebnisse des Erörterungstermins und sind nicht dazu geeignet die geäußerten Bedenken der Stadt Beckum zu entkräften, beziehungsweise verstärken diese sogar. Die Verwaltung hat der Bezirksregierung Arnsberg daher mitgeteilt, dass die im Dezember 2017 abgegebene Stellungnahme in vollem Umfang aufrechterhalten wird.

8. Pflegezentrum Vorhelmer Straße

– Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“

– Auslegungsbeschluss

Vorlage: 2018/0145/1 Entscheidung

Herr Denkert wies darauf hin, dass der bisherige Planungsstand von dem Investor erarbeitet sei und kein abschließendes Ergebnis darstelle. In dem jetzigen Schritt solle zunächst der Auftrag erteilt werden, den Planungsprozess zu entwickeln. In den weiteren Schritten könne dann über die inhaltliche Ausgestaltung des Bebauungsplanes diskutiert und entschieden werden.

Herr Dienhart als Vertreter der GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG aus Nordhorn fügte in Anknüpfung an die in Tagesordnungspunkt 1 gestellten Fragen hinzu, auch eine Erschließung über die Vorhelmer Straße sei grundsätzlich möglich. Damit die Anwohnerinnen und Anwohner sich offiziell in den Planungsprozess einbringen können, solle möglichst zeitnah die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes herbeigeführt werden. Anschließend werden beide Varianten für die Erschließung geprüft und alle Belange in die Abwägung mit einbezogen.

Herr Dr. Grothues warf ein, der aktuelle Planungsstand zu dem Bebauungsplan sei dem Ausschuss bereits aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 4. Juli 2018 bekannt und müsse nicht erneut vorgestellt werden. Herr Nussbaum fügte hinzu, er wünsche eine Darstellung des Bebauungsplanes, bei dem die Erschließung des Pflegezentrums über die Vorhelmer Straße erfolge. Herr Wilbrand erklärte, ein solcher Bebauungsplan könne erarbeitet werden, wenn in der gegenwärtigen Sitzung der Aufstellungsbeschluss gefasst werde. Die Erschließung sei mit diesem Beschluss noch nicht festgelegt, vielmehr müsse erst analysiert und die unterschiedlichen Belange abgewogen werden. Frau Burtzlauff teilte mit, die Möglichkeit der Erschließung über die Krügerstraße solle bei der Auslegung des Bebauungsplanes jedoch nicht genannt werden.

Herr Dienhart betonte, ohne einen Aufstellungsbeschluss könne das Planverfahren formal nicht beginnen.

Herr Schindel schlug vor, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen und die öffentliche Auslegung in einer späteren Sitzung zu beschließen. Dieser Vorschlag wurde von den Ausschussmitgliedern begrüßt. Herr Goriss erklärte, grundsätzlich stehe der Ausschuss hinter dem Projekt.

Sodann stellte Herr Kühnel den Antrag,
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ gemäß Punkt 1 des Beschlussvorschlages abstimmen zulassen sowie die öffentliche Auslegung gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlages abzusetzen und in einer späteren Ausschusssitzung zu behandeln.

Sodann wurde über diesen Antrag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es wurde vereinbart, die in Tagesordnungspunkt 1 gestellten Fragen – soweit zum derzeitigen Zeitpunkt möglich – schriftlich zu beantworten.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ wird auf Antrag der Vivates Wohnen Münster GbR aus Nordhorn gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 72, 73, 796, 1199, 1211, 1223 und 1224 der Flur 5 der Gemarkung Beckum an der Vorhelmer Straße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Bebauung mit einem Pflegezentrum ermöglicht werden.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch 30 Tagen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Das Bebauungsplanverfahren wird in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch im be-

schleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

§ 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planverfahrens und der künftigen Erschließung.

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

geändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum -Umgestaltung Marktplatz – Beratung über die Entwurfsplanung Vorlage: 2018/0191 Beratung

Herr Denkert beantwortete die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Fragen vom 17. August 2018, die Antworten waren den Fraktionen bereits am 27. August 2018 zugeleitet worden.

- 1) Ist es für die Genehmigung des beabsichtigten Förderantrages bei der Bezirksregierung erforderlich, dass die zur Umgestaltung anstehenden Flächen im Eigentum der Stadt Beckum stehen? Wenn nicht, welche rechtserheblichen Genehmigungen (auch der Eigentümer fremder Flächen) brauchen Sie, um Ihre Planung auf den nicht der Stadt gehörenden Flächen umsetzen zu können?

Für die Bewilligung des Förderantrages ist es nicht erforderlich, dass die Stadt Beckum Eigentümerin aller Grundstücksflächen des Marktplatzes ist. Sofern ein Erwerb der noch benötigten Flächen nicht möglich ist, kann über eine Widmung oder Gestattung der geplante Umbau des gesamten Platzes sichergestellt werden. Aus Sicht der Bezirksregierung wäre es ausreichend, wenn mit den Eigentümern Vereinbarungen getroffen werden (Gestattungen), die eine Umgestaltung zulassen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Flächen im Rahmen der Bindungsfrist der Förderung für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen und nicht verändert werden.

- 2) Fördert die Bezirksregierung Ihren Ausbauplan, wenn die Eigentümer sich dagegen verwehren und nicht verkaufen oder anderweitig zustimmen?

Im Antrag sollten nach Aussage der Bezirksregierung Münster vom 9. August 2018 zunächst alle Flächen mit aufgenommen werden. Nach dem Stichtag zur Vorlage der Städtebauförderanträge wird die Bezirksregierung einen Programmvorschlag erarbeiten, der nach Beteiligung des Regionalrates dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird. Hinweise, dass die Maßnahme grundsätzlich nicht gefördert wird, wenn einzelne

Randbereiche nicht zur Verfügung stehen, wurden nicht gegeben. Diese kleineren Teilflächen wären aber von einer Förderung ausgenommen.

- 3) Wie gedenken Sie im vorstehenden Falle vorzugehen? Welche Schritte wollen Sie gehen, bzw. können Sie überhaupt noch gehen, um über diese Flächen verfügen zu können? Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie z. B. Grundstücksanteile gekauft, welche Verpflichtungen rechtlicher und materieller Art sind Sie eingegangen?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommen folgende Optionen in Betracht:

- *Die Eigentümer bauen ihre Teilflächen auf eigene Kosten wie im Entwurf vorgesehen aus.*
- *Die Teilflächen werden ausgespart und nur provisorisch angegliedert.*
- *Die Stadt betreibt Bauleitplanung und festigt damit das öffentliche Interesse, was letztlich in eine Enteignung münden könnte.*

Welcher Weg dann gegangen werden soll, entscheiden die zuständigen politischen Gremien der Stadt Beckum.

Grundstücksgeschäfte erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für die bislang erworbenen Flächen wurde ein angemessener Kaufpreis gezahlt und die Erwerbsnebenkosten übernommen. Es sind keine weiteren rechtlichen oder materiellen Verpflichtungen eingegangen worden. Die Zuständigkeit bei Grundstückerkäufen ab 1 Millionen Euro liegt in der Zuständigkeit des Rates. Bei Kaufpreisen ab 50.000 Euro liegt die Zuständigkeit beim Haupt- und Finanzausschuss. Grunderwerb unterhalb dieser Grenze liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung; bei den getätigten Grundstückerkäufen war dies der Fall.

- 4) Welche Flächen auf dem Markt sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bei welchen Flächenteilen stehen Sie privaten Grundstückseigentümern als juristische Person des Privatrechts gegenüber? Bitte stellen Sie dies in einer Skizze dar.

Teilen Sie die Einschätzung, dass Sie in diesen Fällen bei Ihren Planungen dem Westfälischen Nachbarrecht unterfallen?

Eine formelle Widmung der städtischen Marktplatzflächen (Ausnahme Widmung der städtischen Flächen Weststraße bis Markt/Kirchplatz) ist bisher nicht erfolgt, könnte aber jederzeit erfolgen. Die Fläche ist jedoch der Öffentlichkeit tatsächlich zur Verfügung gestellt. Gemäß § 45 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) gelten die §§ 40 bis 44 NachbG NRW, die sich auf Abstände für Anpflanzungen beziehen, nicht für Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 6 Absatz 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) unter anderem, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben.

Private Flächen sind derzeit ebenfalls nicht gewidmet. Die Verwaltung steht mit den betreffenden Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern in Verhandlungen zum Erwerb der Flächen oder aber der Widmung dieser Flächen zuzustimmen.

Die aktuellen Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem als Anlage 1 der Niederschrift beigefügten Lageplan. Die städtischen Flächen sind schraffiert dargestellt. Die Eigentumsituation am Marktplatz wurde im Übrigen bereits in der gemeinsamen

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27. Juni 2017 im nicht öffentlichen Teil ausführlich dargelegt und erläutert (siehe Vorlage 2017/0145).

- 5) Ist Ihre Kostenschätzung vor diesem Hintergrund überhaupt noch realistisch, zumal Sie ja auch noch weitere Kostensteigerungen durch die erst in 2020/2021 geplante Umsetzung einplanen müssen?

Die Kostenschätzung wurde – auch vor dem Hintergrund archäologischer Untersuchungen und zusätzlicher Maßnahmen für eine öffentliche Baustellenbegleitung – überarbeitet. Eine Befassung damit sowie der aktuellen Planung erfolgt in der gegenwärtigen Ausschusssitzung.

Weiter beantwortete Herr Denkert die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Fragen vom 5. September 2018.

- 1) Welche detaillierten Fragen wurden von der Stadt Beckum an die Bezirksregierung gestellt und wie lauten die Antworten?

Im Rahmen eines Stadtrundganges in Neubeckum und der Beckumer Innenstadt im August konnten nach einem Personalwechsel bei der Bezirksregierung Münster die neuen Ansprechpartner für die Stadt Beckum kennengelernt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch der diesjährige Förderantrag für die Umgestaltung des Marktplatzes für das Programmjahr 2019 besprochen und die dazu noch offenen Fragen geklärt.

Demnach ist eine Gestattung für die Umgestaltung von privaten Flächen ausreichend, wenn dabei sichergestellt wird, dass die Flächen für die Zeit der Zweckbindung der Förderung öffentlich verfügbar sind und nicht verändert werden (vgl. Antwort vom 27. August 2018). Diese Flächen sind dann auch förderfähig.

Ebenso sind notwendige Flächenanpassungen außerhalb der Ausbaugrenze für die Marktplatzumgestaltung förderfähig, wenn sie in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Weiter ist auch eine Baustellenbegleitung in Form von Infoblättern, Infotafeln und Besichtigungsterminen mit dem Ingenieurbüro grundsätzlich förderfähig, eine dauerhafte Anlaufstelle eines Ingenieurbüros ist im Rahmen der Förderung jedoch nicht vorgesehen.

Es wurde ferner zugesichert, dass für den Marktplatz – wie bisher angenommen – ein Fördersatz in Höhe von 70 Prozent gilt.

- 2) Wenn die Stadt Beckum unter Beteiligung der politischen Gremien eine Bauleitplanung betreiben würde – wie wäre der zeitliche Ablauf und wie würde sich diese Zeitspanne auf die Förderbedingungen auswirken?

Ein Bauleitplanverfahren wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Demnach kann es nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung der notwendigen Beschlussfassungen kann ein solches Verfahren bei zeitnahe Beginn im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Auswirkungen auf Förderbindungen werden nicht gesehen.

- 3) Die Stadt Beckum hat einige Flächen auf dem Marktplatz bereits erworben – wie hoch ist der Gesamtaufpreis dieser Grundstücke?

Diese Frage wurde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beantwortet.

- 4) Wenn ein Grundstück mit Baumbestand nicht verkauft oder gewidmet und/oder auch keine Gestattung stattfindet – wie soll die Umgestaltung dann praktisch aussehen?

Sollten die Verhandlungen mit dem Eigentümer zu keinem Ergebnis führen, werden Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Die Entscheidung über die weitere Planung und Ausführung der Umgestaltung trifft die Politik.

- 5) Sind Kosten für eventuelle archäologische Ausgrabungen und den damit verbundenen Zeitverzögerungen eingerechnet und wenn ja in welcher Höhe?

Die Kosten sind in Höhe von 150.000 Euro netto in der Kostenschätzung enthalten (siehe Anlage 2 zur Vorlage 2018/0191, Seite 7).

Im Anschluss stellte Herr Brandenfels von brandenfels landscape & environment den Entwurfsplan für die Umgestaltung des Marktplatzes anhand einer Präsentation vor, die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Herr Dr. Grothues fragte, in welchem Schritt über Details wie beispielsweise mobiles Grün und ein möglicher Trinkbrunnen für die Umgestaltung des Marktplatzes diskutiert beziehungsweise entschieden werde. Herr Denkert erklärte, der vorgestellte Entwurfsplan beinhalte die grundlegenden Elemente für die Umgestaltung. Weitere Details würden in der Ausführungsplanung behandelt, mit welcher nach einer Bewilligung des Förderantrages begonnen werde. Ein Trinkbrunnen sei bislang nicht gefordert gewesen. Sofern dazu ein entsprechender Beschluss gefasst würde, könne dieser bei der Planung berücksichtigt werden.

Herr Schindel fragte, ob es eine Alternative zu dem vorgestellten taktilen Leitband gäbe, dieses entspreche seiner Meinung nach nicht den heutigen Ansprüchen an den Marktplatz. Dieses Gestaltungselement sei überholt von der gastronomischen Entwicklung in Beckum. So gehe die Bestuhlung auf dem Marktplatz vielfach über dieses Leitband hinaus, diese Bestuhlung sei zudem vom Fachdienst 32, Recht und Ordnung genehmigt worden. Herr Brandenfels erklärte, das Leitband diene der Orientierung für Menschen mit Sehbehinderungen und könne nicht weggelassen werden.

Herr Denkert erläuterte, die gastronomische Entwicklung sei zu begrüßen und auch zu fördern. Gerade die Mitte des Marktplatzes solle durch die Gastronomie belebt werden, das Leitband müsse dabei freigelassen werden. Eine Sondernutzungserlaubnis werde vom Fachdienst 32 zudem nur für 1 Jahr erteilt, sodass im Zusammenhang mit neu zu erstellenden Genehmigungen nach dem Umbau des Marktplatzes diese Angelegenheit mit den Gastronomiebetrieben besprochen werden könne.

Frau Burtzloff erkundigte sich, in welcher Höhe Kosten für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger während der Bauphase berücksichtigt seien. Herr Denkert informierte, in der Kostenschätzung seien 60.000 Euro für baubegleitende Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt.

Herr Nussbaum fragte, wie sich Veränderungen in der Entwurfsplanung auf die Fördersumme auswirken. Herr Denkert teilte mit, dass die Kostenschätzung die Grundlage für den Förderantrag ist, eine Nachfinanzierung sei in der Städtebauförderung nicht

vorgesehen. Jedoch können die Kosten bei solchen großen Baumaßnahmen nicht detailliert im Voraus kalkuliert werden, Kostensteigerungen sind bereit in die Kostenschätzung aufgenommen worden.

Herr Goriss stimmte zu, der Entwurfsplan sei erforderlich, um den Förderantrag fristgerecht bei der Bezirksregierung einreichen zu können. Anschließend könne mit der detaillierten Planung begonnen und über die genaue Ausführung entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Der Auftrag für die Planungsleistung zur Entwurfsplanung des Marktplatzes wurde in Höhe von rund 31.700 Euro im Jahr 2014 vergeben.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 28. November 2017 wurde die Variante 3 als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossen. Auf Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ergibt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung des Honorars an die zum Entwurf ermittelte Bausumme entsprechend der im Ingenieurvertrag vereinbarten Prozentsätze. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Honorars auf nunmehr rund 45.000 Euro.

Finanzierung

Auf den oben genannten Auftrag wurden in den Jahren 2015 bis 2017 Abschläge in Höhe von rund 22.800 Euro gezahlt, sodass noch rund 22.200 Euro offen sind. Die erforderlichen Haushaltsmittel in dieser Höhe für die Erstellung der Planung stehen im Haushaltsplan 2018 als Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2017 für den Marktplatz bei dem Produktkonto 090101.529158/729158 – Aufwendungen/Auszahlungen für das Gestaltungskonzept Marktplatz – zur Verfügung.

Die Aufwendungen, Auszahlungen, Zuwendungen, Beiträge und Einzahlungen für die Umsetzung der Maßnahmen wurden in die mittelfristige Finanzplanung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 aufgenommen.

Unter dem Produktkonto 090101.414138/614138 – Zuwendung Land für Gestaltungskonzept Marktplatz – sind die Erträge aus Zuwendungen veranschlagt. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden insgesamt 19.600 Euro vereinnahmt. Für das Jahr 2018 ist ein Ansatz in Höhe von 11.100 Euro vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

**5. Verkehrsentwicklungsplan Beckum
Vorlage: 2018/0188 Kenntnisnahme**

Herr Denkert leitete den Tagesordnungspunkt ein und erklärte, in dem jetzigen Schritt solle über das weitere Verfahren für den Verkehrsentwicklungsplan diskutiert werden.

Herr Haller als Vertreter der SHP Ingenieure Gbr. stellte die grundlegenden Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes anhand einer Präsentation vor, die als Anlage 3 der Niederschrift beigefügt ist.

Herr Goriss schlug vor, die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes in einer Klausurtagung zu erörtern. Für eine ausreichende Analyse und Diskussion in der gegenwärtigen Sitzung sei das Konzept zu umfangreich.

Frau de Silva bedankte sich für die gute Begleitung bei der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes.

Herr Ottenlips teilte mit, für ihn seien die Arbeitskreise spannend und erfolgreich gewesen. Es müsse weiterhin an dem Verkehrsentwicklungsplan und insbesondere an seiner Umsetzung gearbeitet werden.

Herr Kühnel stimmte zu, dass der Verkehrsentwicklungsplan sehr umfangreich sei und warf die Frage auf, ob der Ausschuss zu einer Klausurtagung einberufen werden solle. Herr Nussbaum fügte hinzu, auch eine entsprechende Bürgerbeteiligung müsse erfolgen.

Herr Denkert betonte, es müssen nicht nur die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes für alle hinreichend ausführlich und verständlich präsentiert werden, vielmehr muss diskutiert werden, wie mit den Ergebnissen des Konzeptes umgegangen werden solle und in welcher Weise die Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren einbezogen werden können. Die Bürgerinnen und Bürger seien mit dem Konzept als solches überfordert. Möglicherweise sei ein Maßnahmenplan eine Möglichkeit, diese zu erreichen. Weiter fragte Herr Denkert, welche weiteren Vorstellungen und Ideen es gebe, wie der weitere Ablauf gestaltet werden könne.

Herr Goriss stimmte Herrn Denkert zu. Zudem beteiligen sich die Bürgerinnen und Bürger in der Regel nur dann, wenn sie konkret von Maßnahmen betroffen sind. Eine Bürgerveranstaltung für das gesamte Konzept sei somit nicht ratsam, möglicherweise könnten für unterschiedliche Maßnahmen oder Stadtbereiche separate Veranstaltungen durchgeführt werden.

Herr Schindel erklärte, eine Bürgerbeteiligung bei einem solchen komplexen Thema werde sich schwierig gestalten. Er schlug vor, das Konzept in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, schriftlich Fragen zu stellen. Herr Nussbaum stimmte einem solchen Vorgehen zu.

Herr Dr. Grothues stimmte ebenfalls zu. Dies würde bedeuten, erst eine Klausurtagung durchzuführen und anschließend zu einer öffentlichen Veranstaltung einzuladen.

Herr Goriss erklärte, es wäre sinnvoll, weitere Fachverständige hinzuzuziehen, die unterschiedliche Aspekte berücksichtigen können. Herr Denkert warf ein, im Arbeitskreis seien solche Fachverständige bereits aus unterschiedlichen Bereichen vertreten.

Sodann stellte Herr Kühnel den Antrag,
die Verwaltung zu beauftragen, so bald wie möglich eine gemeinsame Klausurtagung zum Verkehrsentwicklungsplan zu organisieren und im Anschluss eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, in der das Ergebnis vorgestellt wird.

Sodann wurde über den Antrag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vorgetragene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Leistungen der beteiligten Planungsbüros betragen für die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes rund 104.000,00 Euro und für die Erstellung des Lärmaktionsplanes rund 22.000,00 Euro, insgesamt somit rund 126.000,00 Euro.

Finanzierung

Durch entsprechende Abschlagszahlungen sind in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 für die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes bereits 73.250,50 Euro und für die Erstellung des Lärmaktionsplanes bereits 12.726,16 Euro beansprucht worden.

Die noch erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 40.000,00 Euro stehen im Haushaltsplan 2018 unter dem Produktkonto 090101.542944/742944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum – als übertragene Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

geändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neubeckum – Vorstellung des Arbeitsprogramms

Vorlage: 2018/0173 Kenntnisnahme

Herr Bachmann und Herr Förstemann als Vertreter der pesch partner architekten stadtplaner GmbH stellten ihr Planungsbüro sowie die Vorgehensweise für die Konzepterstellung anhand einer Präsentation vor, die als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Herr Goriss fragte, ob die Vertreter des Planungsbüros den Eindruck erhalten haben, Neubeckum habe ein Image-Problem. Herr Bachmann teilte mit, bisher seien unterschiedliche Eindrücke geweckt worden. Aufgefallen sei, dass Beckum und Neubeckum sehr unterschiedlich zu betrachten sind. Jedoch werde auch in Neubeckum viel Potenzial gesehen.

Frau Maier freute sich auf die Bürgerbeteiligung zu dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum. Sie bat, den Termin für die Auftaktveranstaltung am 7. November 2018 weit zu verbreiten. Interesse aus der Bürgerschaft sei ihr bereits mitgeteilt worden, nun sollten möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen.

Herr Dierkes informierte, seiner Meinung nach seien die Leerstände in Neubeckum ein großes Problem. Die Hauptstraße müsse belebt werden.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Projektvorstellung der pesch partner architekten stadtplaner GmbH zur Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Stadtteil Neubeckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Stadtteil Neubeckum betragen rund 42.700 Euro.

Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte sind nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung

und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) förderfähig. Die Beantragung der Förderung kann erst rückwirkend nach Fertigstellung des Konzeptes erfolgen.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2018 unter dem Produktkonto 090101.542955/742955 – Rahmenplan Neubeckum – zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

7. Dorffinnenentwicklungskonzepte für die Stadtteile Roland und Vellern

– Vorstellung der Ergebnisse

Vorlage: 2018/0176 Kenntnisnahme

Frau Lauber als Vertreterin des Planungsteams von Vera Lauber raumplanung und planinvent – Büro für räumliche Raumplanung stellte die Ergebnisse der Dorffinnenentwicklungskonzepte anhand einer Präsentation vor, die als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Es gab keine Wortbeiträge.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung der Ergebnisse zur Erstellung der Dorffinnenentwicklungskonzepte Roland und Vellern durch die Planungsbüros planinvent – Büro für räumliche Planung und Vera Lauber raumplanung wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Dorffinnenentwicklungskonzepte betragen jeweils rund 33.800 Euro. Die Konzepte werden aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung“ des Landes Nordrhein-Westfalen mit jeweils 20.000 Euro gefördert. Der städtische Kostenanteil beträgt somit jeweils rund 13.800 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2018 unter den Produktkonten 090101.542953/742953 – Rahmenplan Roland – und 090101.542943/742943 – Rahmenplan Vellern – zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde jeweils ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro gebildet, ergänzend stehen jeweils 24.000 Euro als Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2017 – mithin jeweils 34.000 Euro – zur Verfügung. Hiervon wurden bereits jeweils 33.754 Euro durch Auftragsvergaben und Abschlagszahlungen in Anspruch genommen.

Die Erträge aus der Förderung in Höhe von insgesamt 40.000 Euro werden unter dem Produktkonto 090101.414127/614127 – Zuweisung vom Land für Rahmenpläne – vereinnahmt.

Hier wurde für das Haushaltsjahr 2018 ein Ansatz in Höhe von 13.300 Euro gebildet.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

9. Konzept zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Wasserversorgungskonzept)

Vorlage: 2018/0180 Beratung

Frau Austermann informierte über die Verpflichtung der Stadt Beckum, ein Wasserversorgungskonzept als Grundlage für die Daseinsvorsorge aufzustellen. Hierfür ist die Wasserversorgung Beckum GmbH beauftragt worden.

Herr Becker als Vertreter der Wasserversorgung Beckum GmbH stellte das Wasserversorgungskonzept anhand einer Präsentation vor, die als Anlage 6 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Wasserversorgungskonzept der Stadt Beckum wird beschlossen und der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorgelegt.

Kosten/Folgekosten

Die entstandenen Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Der Haushalt der Stadt Beckum ist durch die Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes nicht betroffen.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10. Änderung der Verkehrswegeföhrung und der Abbauplanung für die zukünftige Abgrabungsstätte Lippberg-Nord

Vorlage: 2018/0196 Kenntnisnahme

Herr Denkert führte aus, dass sich durch die Änderungsanzeige für die Planfeststellung vor Inbetriebnahme der geplanten Route einige noch zu lösende Fragestellungen ergeben, die seitens der Stadt mit dem Genehmigungsinhaber noch weiter geklärt werden müssen.

So ist mit der Stadt als Straßenbaulastträger eine Straßenplanung für den erforderlichen Ausbau der Verkehrsachse „Im Lindenkamp/Klapperweg“ abzustimmen. In der Planfeststellung sollen dazu Auflagen formuliert werden, dass teilweise neue Straßengeometrien erforderlich werden und dass die sichere Führung der Zementroute für Fußgänger und Radfahrer weiterhin gewährleistet sein muss. Auch die Sichtfelder der Einmündungsbereiche sind mit der Stadt abzustimmen. Alle Kosten für die Planung und dem eventuellen Ausbau auf der beantragten Verkehrsachse wären vom Genehmigungsinhaber zu übernehmen. Ferner wird auch eine Auflage zu Ertüchtigungs- beziehungsweise Instandsetzungsarbeiten einzelner mit dem LKW-Verkehr zusätzlich belasteter städtischer Straßenabschnitte gefordert. Die genauen Abschnitte sollen im Rahmen einer Befahrung gemeinsam mit dem Antragsteller festgelegt werden.

Der Änderungsantrag wird aufgrund der Entlastungswirkung für den Lippweg in Dünninghausen begrüßt. Dennoch wird angeregt, nochmalig eine Alternativprüfung für eine Einbahnstraßenregelung durchzuführen, in der beispielsweise die beladenen LKW aus dem Steinbruch rechts über den Lippweg abgeföhrt werden und nur die leeren

LKW durch das ehemalige Werk Mersmann zurückgeführt werden. Grundsätzlich kann der neuen Route über das Werk Mersmann jedoch zugestimmt werden, wenn die verkehrstechnischen Belange gelöst werden. Mit der Holcim WestZement GmbH Beckum wurde bereits vereinbart, dass kurzfristig ein Abstimmungstermin dazu stattfinden soll.

Es gab keine Wortbeiträge.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Änderungsanzeige der Holcim WestZement GmbH zur Abgrabungsstätte Lippberg-Nord wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Herr Schindel fragte nach dem Sachstand der Planungen der Propsteigemeinde St. Stephanus für die Umgestaltung des Kirchplatzes, da der erste Planentwurf von der Denkmalpflege abgelehnt worden sei. Herr Denkert teilte dazu mit, dass es keinen neuen Sachstand gäbe. Ein Antrag auf Städtebaufördermittel fristgerecht bis zum 2. November 2018 zu stellen, sei nicht realistisch. Die Propsteigemeinde müsse der Denkmalbehörde zunächst einen neuen Planentwurf zur weiteren Abstimmung vorlegen.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 2. Oktober 2018

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz

Beckum, den 2. Oktober 2018

gezeichnet
Henrike Unruh
Schriftführung